

Michael Baumgarten

Der dunkle Fleck in der Lutherfeier zu Rostock

Rostock: Ludwigslust: Hinstorff, 1883

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767446887>

Druck Freier  Zugang



Der dunkle Fleck

in der Lutherfeier zu Rostock

befeuhtet

von

Professor Dr. theol. M. Baumgarten.



Rostock und Ludwigslust.

Druck und Verlag von Carl Hinstorff.

1883.



I.

Die Thatsache.

Die neunte ägyptische Plage bestand darin, daß eine dichte greifbare Finsterniß kam über ganz Aegyptenland, dagegen war es in den Häusern Israels licht und hell. Wenn bei der stattgehabten Lutherfeier die ganze Stadt Rostock in tiefes Dunkel gehüllt geblieben, dagegen die hohe Lehranstalt, die Landesuniversität Rostock in strahlendem Glanz geleuchtet hätte, dann hätten wir allerdings ein trauriges Mißverhältniß, aber doch kein hoffnungsloses. Denn es wäre zu erwarten, daß das helle Licht auf dem hohen Leuchter einer Landesuniversität durch seine innewohnende Naturkraft mit der Zeit die umgebende Finsterniß überwinden werde. Wie aber, wenn das Gegentheil eintrat? Und in der That, das gerade Gegentheil hat sich ereignet. Die ganze Universitätsstadt Rostock war am 10. November 1883 erleuchtet, so glänzend, so allgemein, so sinnig, wie noch niemals. Das Rathhaus und das Denkmal für Joachim Slüter, den Reformator und Märtyrer Rostocks, waren höchst geschmackvoll geschmückt und erleuchtet; das großherzogliche Palais, die großen Stadtschulen, die Post, der Bahnhof glänzten in hellstem Licht, an vielen Privathäusern zeigte die Illumination ein sinniges Verständniß für das große Fest; was aber als ein besonderer Vorzug gelten muß, die Illumination erstreckte sich auf entlegene Straßen, auf kleine ärmliche Wohnungen, und aus den untersten Schichten des Volks kamen Aeußerungen zu Tage;

welche die angezündeten Lichter für ein Symbol wirklich empfunderer Verehrung für Martin Luther erklärten. Alle Juden hatten ihre Wohnungen erleuchtet, Einer bis Mitternacht. Erhöht wurde diese großartige Illumination noch durch den Zug von über 1000, man spricht sogar von 1500 Fackelträgern, welche durch die Hauptstraßen zogen und dann auf dem großen Marktplatz ihre Fackeln verbrannten, während die versammelte Volksgemeinde den großen protestantischen Siegespsalm mit lauter Stimme zum nächtlichen Himmel emporsteigen ließ.

Die ganze Feier ging in einer dem Gegenstand des Festes angemessenen gehobenen und ernsten Stimmung ohne jede Störung und Unordnung von Statten. Die ganze Stadt leuchtete in einer hohen religiösen Begeisterung für den großen ebenso volksthümlichen wie frommen Reformator. Diejenigen, welche in dieser Begeisterung nur einen weltlichen Rausch erkennen und verachten, muß man an Christus verweisen, der das begeisterte Hosianna der Jugend auf den Straßen von Jerusalem gegen den herben Tadel der Pharisäer in Schutz genommen.

Was aber Jedermann gesehen hat und was nun die mecklenburgischen Zeitungen dem staunenden Lande und dem gesammten deutschen Vaterlande kund thun, ist die folgende Thatsache: in den Stunden der erleuchteten und das Lutherlied singenden Stadt starrt an dem Blücherplatz der große, schöne, neue Universitätsbau dunkel und stumm in die finstere Nacht hinaus, und die Studenten, die geborenen Fackelträger in jeder Universitätsstadt, laufen einzeln, obscur und stumm in den Straßen umher. Die Rostocker Zeitung schreibt: „Leider ließ bei dem feenhaften Anblick des Blücherplatzes das ganz im Dunkel liegende Universitätsgebäude den Abschluß vermissen.“ Die Mecklenburgischen Landesnachrichten: „Seltamerweise hat das Concil der lutherischen Landesuniversität es abgelehnt, eine Universitätsfeier zu veranstalten.“ Diese

Thatsache ist so verblüffender Natur, daß man sehr schwer Worte findet, dieselbe genügend und nach Würden zu charakterisiren, aber es hilft nicht, beleuchtet werden muß unter allen Umständen dieser dunkle Fleck in unserer Lutherfeier.

Bei einer allgemeinen Illumination pflegen die dunkeln Häuser Gegenstand eines thätlichen Volksunwillens zu werden. Es ist gut, daß in dem hier erwähnten Fall der Unwille nicht in jener Weise sich bemerklich gemacht hat, freilich nicht deshalb, weil hier dieser Unwille zu schwach gewesen, sondern im Gegentheil weil er zu groß und zu ernst ist, um in handgreiflicher Weise sich zu bethätigen.

Der dunkle Fleck unserer Lutherfeier wird durch zwei Umstände noch finsterner, als er schon in sich selber ist. Die Universität Rostock ist nicht bloß dunkel gewesen in der allgemeinen Erleuchtung, sie ist auch stumm geblieben. Was einigermaßen der Worte und der Feder mächtig ist, das redet und schreibt in dieser Zeit über Luther und Kirchenreformation, und eine deutsche protestantische Universität, deren ganze Existenz und Einrichtung auf Reden und Schreiben angelegt ist, hat zur Lutherfeier kein Wort zu sagen?! Wenn diese Universität doch nur wenigstens erklärt hätte, warum sie die Lutherfeier anstatt etwa mit elektrischem Licht zu verherrlichen, lieber mit ägyptischer Finsterniß auszeichnen zu müssen geglaubt hat. Selbst Universitäten außerhalb Deutschlands, Kopenhagen, Christiania, Dorpat stellen Feiern an Luther zu Ehren, und die Universität Rostock giebt keinen Laut von sich! Nämlich die Universität als solche, denn daß die theologische Facultät zu einem Actus eingeladen, bei welchem auch Professoren **aber ohne Talar** erschienen sind, macht das Schweigen der Universität als solcher nur noch absichtlicher und bemerklicher. Dieses Verstummen der Universität Rostock überhaupt und namentlich aber jener dunkle Fleck erweckt die Vermuthung, daß jener dunkle Fleck überall eine öffentliche Erklärung von Seiten der Universität schlechterdings nicht zuläßt.

Der zweite Umstand, der den dunklen Fleck noch finsterner macht, ist folgender. Die Lutherfeier ist im Ganzen und Großen und namentlich in Mecklenburg wesentlich anders verlaufen, als in den hohen kirchenregimentlichen Regionen der Plan war. Es hat sich gezeigt, daß der protestantische Volksinstinct eine richtigere und tiefere Auffassung von Luther hat, als dormalen die gelehrte Theologie und die kirchliche Praxis. Es war die Weisung ausgegeben worden, man solle nicht Luthers Person, Leben, Nationalität und Thaten feiern, sondern Gottes Gnade, die Luther nur als ein Werkzeug gebraucht habe. Hier in Mecklenburg wurde dieses Programm noch dadurch verschärft, daß der eigentliche Festtag, der 10. November, möglichst in den Hintergrund geschoben und der 11. November als **Luthers Taufstag** für die Hauptfeier ausgezeichnet wurde, wobei die Aufmerksamkeit von Luther noch außerdem dadurch abgelenkt wurde, daß dieser Tag ein Sonntag zugleich als **Reformationsfest** verwerthet werden sollte. Diese ganze Anweisung beruht auf einem falschen Gegensatz zwischen Luthers Persönlichkeit und dem Gotteswerk der Reformation. Das Gotteswerk der Reformation ist so wenig außerhalb der Persönlichkeit und Geschichte Luthers zu Stande gekommen, daß dasselbe vielmehr lediglich vermittelt dieser gottgeschaffenen und von Christus wiedergeborenen und freigemachten Persönlichkeit und Geschichte Luthers geschaffen ist. Dieser falsche Gegensatz zwischen Luthers Persönlichkeit und der lutherischen Kirche möchte am liebsten die ganze heroische Zeit Luthers austreichen, wobei gänzlich übersehen wird, daß ohne Worms nie ein Speier und Augsburg möglich waren. Die Kirchenreformation ist ein heiliges Drama auf der öffentlichen Weltbühne, nicht ein theologisches und pastorales Schulproduct. Als das deutsche Volk den Luther schaute auf offenem Plan in freudigem Glaubensmuth, gestützt einzig und allein auf sein Gewissen und das Wort Gottes, da wurde unsere Nation ergriffen in ihren innersten Tiefen von der Nähe und Gegen-

wart des lebendigen Christus, und es that sich auf das Thor einer neuen Zeit. Nur wenn man sich versenkt in die von dem Geiste Christi bewegte und belebte Aera der Kirchenreformation, nur dann wird das kirchliche Bekenntniß und die Kirchenlehre lebendig; ohne diese Selbstversenkung in jene gottbewegte Zeit wird die reformatorische Lehre kalt und unfruchtbar bei allem Eifer auf Kanzel und Katheder. Welch eine Thorheit und Verkehrtheit war es daher, daß die Kirchenregimente es darauf anlegten, das Lutherfest so viel möglich auf den geschlossenen Raum der Schulen und Kirchen zu beschränken und aus dem Bereich des Festes möglichst alles Volksthümliche auszuschließen! Wenn es nach diesem Programm gegangen wäre, das Fest wäre als ein todtgeborenes Kind zur Welt gekommen. Die Kirchenregimente haben in ihrem Empirismus und in ihrer doctrinären Weisheit den wahren lebendigen Luther und sein geschichtliches Wirken ganz aus den Augen verloren. Diese möchten am liebsten den lebendigen Luther für immer einsargen in kirchlichen Artikeln und Formeln. Gott sei Lob und Dank, daß der Geist des ächten und freien Protestantismus sich von dieser bornirten kirchenregimentlichen Directive emancipirt hat in Kraft der Freiheit, welche Luther dem Laienstande zurückerobert hat. Als einige Männer vor einem Jahre im Hinblick auf das kommende Fest, trotzend dem allgemein verbreiteten Indifferentismus und der Ermüdung von Kirchenfragen, das in Vergessenheit und Vernachlässigung begrabene Bild des großen Luther dem Volksbewußtsein wiederum lebendig zu machen suchten, da erwachte die Ahnung von der weltgeschichtlichen Größe dieses deutschen Mannes. Von Monat zu Monat stieg die Begeisterung, bis sie am 10. November trotz des kirchenregimentlichen Inhibitoriums aus den geschlossenen Räumen hervorbrach und namentlich in den 3 größten Städten Mecklenburgs, Rostock, Schwerin und Wismar, in der höchsten Gestalt öffentlicher Festlichkeit den größten Mann unseres Volkes

feierte. In der allgemeinen öffentlichen Begeisterung wollten die geringsten Leute es sich nicht nehmen lassen, ihr Licht zu Ehren Luthers anzuzünden. Und auf diesem hellen Hintergrunde volksthümlicher Initiative erscheint nun die Stätte, von wo das Licht der Geister für das ganze Land ausstrahlen soll, dunkel, finster wie die schwarze Nacht! Das ist die Thatsache, um die es sich hier handelt: ein in ägyptische Finsterniß gehülltes Räthsel! Die Quartaner, die auch schon gerne eine Fackel getragen, die Arbeiter, die armen Wittwen, welche zu Ehren Luthers Lichter gekauft und angezündet, sie Alle fragen: was bedeutet der dunkle Fleck am Blücherplatz?

II.

Die Vorgeschichte oder drei Actenstücke.

Es ist nicht die Absicht, die vollständige Vorgeschichte jener finsternen Thatsache zu erzählen, diese Erzählung würde ein ganzes Buch füllen, es wird genügen, die folgenden drei Actenstücke, in denen sich die Hauptsumme der ganzen Vorgeschichte zusammenfaßt, dem Leser vorzuführen.

A. Pflichtgemäße am 11. März 1883 verfaßte und am 12. März d. J. übergebene Erklärung.

Ad Rectorem Magnificum et Concilium
Reverendum.

Selbstverständlich wird die Universität Rostock, welche durch § 1 ihres Statuts vom Jahre 1837 für eine streng lutherische erklärt wird, das am 10. Novbr. d. J. bevorstehende Lutherfest feierlich begehen. Angesichts dieser nahenden Feier des deutschen Volkes ist es mir eine unabweisliche Pflicht, die folgende

Erklärung Rector und Concilium ehrerbietig zu unterbreiten.

Mit gutem Gewissen kann diese Universität das Lutherfest nur dann begehen, wenn sie sich entschließt, nach einem 25jährigen Stillschweigen ihr ganzes Ansehen aufzubieten, damit das Unrecht, welches durch das von 3 Professoren der Universität unterschriebene Consistorialerachten vom 15. Septbr. 1857 und durch das auf dieses Erachten gestützte Großherzogliche Rescript vom 6. Jan. 1858 geschehen ist, nunmehr gesühnt werde.

Das genannte Consistorialerachten beschuldigt mich, daß „die von mir in meinen Schriften vorgetragenen „fundamentalen Häresien“ sowohl den ganzen Bestand der kirchlichen Lehre und die in ihm enthaltene Glaubenssubstanz zersetzen als auch die factischen Bestände der kirchlichen Ordnung aufzulösen drohen“; dieses Erachten beschuldigt mich „kräftiger Irrthümer, welche ganz geeignet sind irre zu führen und zu verführen, wenn es ihnen je gelänge, sich Eingang und Einfluß zu verschaffen“; dieses Erachten beschuldigt mich „des geßfientlichen und ungescheuten Eidbruchs“; dieses Erachten stellt meinen sittlichen Charakter an den Pranger.

Dieses Erachten ist in der Zeit der schlimmsten Reaction hinter meinem Rücken,

ohne daß ich die geringste Ahnung davon haben konnte, gemacht worden und wie unwidersprochen öffentlich behauptet worden, ist es mir dem Gerechtigkeitsfinn Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu danken, daß dieses Actenstück ans Licht gekommen ist. Ausdrücklich auf dieses Erachten gestützt, beschuldigt mich das Großherzogliche Rescript vom 6. Jan. 1858 des Eidbruchs und entläßt mich aus dem Amt, die Fortzahlung meines Gehaltes von meinem Wohlverhalten abhängig machend.

Was nun die Beschuldigung der „fundamentalen Häresien“ anlangt, so haben meine Ankläger, mit denen ich jahrelang collegialisch und freundschaftlich verkehrt, niemals gewagt, ihre Verfeinerungen mir gegenüber geltend zu machen oder aufrecht zu halten. Außerdem haben die Gutachten der theologischen Facultäten zu Göttingen und zu Greifswald und die Schriften von den angesehenen lutherischen Theologen Professor Dr. von Hofmann und Professor Dr. Luthardt öffentlich nachgewiesen, daß jene Verfeinerungen des Consistorialerachtens auf groben Mißverständnissen meiner Schriften beruhen. Der Vorwurf einer Bedrohung der kirchlichen Ordnung durfte sich im Jahre 1857 mit einigem Schein hervorwagen, weil ich auf Grund der heiligen Ur-

kunden, zu deren Erforschung und Verwerthung ich durch meinen Amtseid in erster Linie verpflichtet war, in meinem Buch über die „Nachtgesichte Sacharjas“ das unbiblische Institut des Staatskirchenthums und den schriftwidrigen Begriff des christlichen Staates bekämpft hatte. Es ist inzwischen eine andere Zeit geworden; was 1857 befangenen Gemüthern allenfalls bedenklich erscheinen mochte, das ist jetzt Reichsgesetz geworden. Auf dem Boden der h. Schrift habe ich seit 1848 in der öffentlichen Arena gestritten für das, was jetzt durch die beiden Reichsgesetze vom 3. Juli 1869 und vom 6. Februar 1875 officiell geordnet ist. Hat doch auch der hiesige Professor und Consistorialrath Kahl in der Aula der Universität am 12. Dec. 1882 einen Vortrag über „Gewissensfreiheit“ gehalten, der über das, was ich gefordert habe, noch hinausgeht.

Als ich die entsetzlichen Anklagen des Consistorialerachtens zuerst las, hatte ich Mühe, meinen eigenen Augen zu trauen, mein christliches Blut empörte sich und ich rief: „dieses kann und wird nimmermehr bestehen, so wahr Gott im Himmel lebt und regiert, ich will und muß gehört werden über diese mir angedichteten Gräuel, von denen meine Seele niemals etwas gewußt hat“.

Dreizehn Jahre habe ich alle möglichen

Wege versucht, um das Recht zu erlangen, das man schweren Verbrechern nicht versagt, das Recht des Gehörs und der Bertheidigung über die mir öffentlich und amtlich gemachten Beschuldigungen. Hätte die Universität, wie sie schuldig war, mich dabei unterstützt, meine Bemühung wäre nicht so vergeblich gewesen.

So lange ich athme, bin ich schuldig, die wirkliche Sachlage, welche man künstlich und gewaltsam in Vergessenheit zu begraben sucht, namentlich an der Stelle aufzudecken, wo das geschehene Unrecht seine verhängnißvollen Wirkungen am verderblichsten ausübt. Und das bevorstehende Lutherfest bietet mir jetzt die Möglichkeit, diese meine Pflicht auf eine wirksame Weise zu erfüllen. Die Universität Rostock kann nicht unsern Reformator feiern und daneben ihr 25jähriges Stillschweigen über die Geschichte des Consistorialerachtens fortsetzen.

Die Universität Rostock ist nach § 2 ihres Statuts „eine vom Staate anerkannte besondere Corporation“. Eine Corporation hat nur dann wirkliches Leben, wenn sie, falls ihr ein Glied abgeschnitten wird, mindestens den Naturlaut des Schmerzes hören läßt. Auf dieses Lebenszeichen habe ich jetzt 25 Jahre lang vergebens gewartet. Nicht dazu sind unsere Universitäten, um die akademische Jugend examensfähig zu machen, sondern sie zu

mannhaften charaktervollen Führern des öffentlichen Lebens heranzubilden. Diese sittliche Einwirkung ist aber nur dann möglich, wenn es unzweifelhaft feststeht, daß der akademische Lehrkörper bereit ist für die Ideale „des Ansehens, der Rechte und Freiheiten der Universität“, für deren Vertheidigung und Erhaltung der Rector laut § 45 des Statuts nach äußerstem Vermögen einzutreten eidlich gelobt hat, nach der Mahnung des Juvenal „das Leben daranzusetzen“. Wenn aber durch Schuld der Universität ein Zweifel an dieser Bereitschaft sich festsetzt, dann entsteht ein heimlicher Bann, der in den geweihten Räumen den Geist der unabhängigen Ueberzeugung trübt und verschleucht.

Es ist zu erwarten, daß der hierarchische Eingriff in die akademische Lehrfreiheit, der hier in einer beispieldlos unverhüllten Nacktheit vorliegt, in diesem Jahr des erneuerten Andenkens an den großen Reformator auch andere deutsche Universitäten zur Abwehr der Ansteckung eines bösen Beispiels wach rufen wird.

Meines Erachtens hat sich das öffentliche Urtheil längst dahin entschieden, daß die Beschuldigungen des Consistorialerachtens nichtig sind; sollten aber noch Zweifel an meiner kirchlichen Rechtgläubigkeit oder an meiner

sittlichen Integrität obwalten, so erkläre ich, daß ich noch heute bereit bin, vor jedem unparteiischen Richterstuhl über meine Lehre und meinen Wandel Rechenschaft abzulegen und zwar verlange ich für solchen Fall weder Schonung noch Nachsicht, sondern fordere die strengste Prüfung. Noch ist es Zeit, einen Theil des geschehenen Unrechtes wieder gut zu machen. Nicht lange, dann gehe ich davon. Was aber in dem Diesseits nicht erledigt ist, das wird in dem Jenseits wieder aufgenommen werden.

Rostock, 11. März 1883.

M. Baumgarten.

B. Nach vier Monaten erhielt ich am 19. Juli 1883 folgendes Schreiben:

Hochgeehrter Herr Professor.

Sie haben unter dem 11. März d. J. an Rector und Concilium der Landesuniversität ein Schreiben gelangen lassen, worin Sie ausführen, daß unsere Universität das bevorstehende Lutherfest nur dann mit gutem Gewissen begehen könne, „wenn sie sich entschließt, ihr ganzes Ansehen aufzubieten, damit das Unrecht, welches durch das von drei Professoren der Universität unterschriebene Consistorialerachten vom 15. September 1857 und durch das auf dieses Erachten gestützte Großherzogliche Rescript vom 6. Januar 1858 geschehen ist, nunmehr gesühnt werde“.

In letzterem Rescript ist Ihre Entlassung von dem bis dahin bekleideten Amte eines ordentlichen Professors der Theologie an hiesiger Universität ausgesprochen.

Das Concil beauftragt mich, Ihnen zu erwidern, daß dasselbe auf die Frage überhaupt nicht eingeht, ob Sie berechtigt sind bei einer eventuellen Universitätsfeier des Lutherfestes Ihre Person so völlig in den Vordergrund zu stellen, wie Sie dies thun, daß dasselbe aber, abgesehen davon, Ihre Anschauungen von der Stellung der Landesuniversität zur lutherischen Kirche für eine irrite halten muß. Die Gesamtuniversität hat nur insoferne Beziehung zum religiösen Bekenntniß, als an derselben „keine anderen als der Augsburgerischen Confession und lutherischen Religion zugethane Lehrer angestellt und geduldet werden sollen (Landes-Regersalen von 1621, Art. II—IV). Was die in § 1 der Universitäts-Statuten verheißene „Bewahrung der reinen Lehre zc.“ betrifft, so kann sich dies der Natur der Sache nach trotz der Bestimmungen der Kirchenordnung heutigen Tages nur auf die theologische Fakultät beziehen, da keine der anderen Fakultäten auch nur im entferntesten berechtigt oder gar verpflichtet ist, theologische Streitfragen über Kirchenlehren zu behandeln.

Das Concil kann sich ferner Ihren Ansichten über das Ihrer Meinung nach durch Ihre Dienstentlassung Ihnen geschehene Unrecht nicht anschließen. Sie nennen dieselbe einen „hierarchischen Eingriff in die akademische Lehrfreiheit“, übersehen aber, daß Sie durch den Eid auf die in Ihrer Bestallung bestimmt und detaillirt bezeichneten Bekenntnißschriften sich gebunden und der vollen Lehrfreiheit auf theologischem Gebiet freiwillig entäußert hatten.

Das Concil ist nicht in der Lage ein Urtheil darüber abzugeben, ob Sie diese selbst gewollten Schranken durchbrochen haben oder nicht, sieht sich aber veranlaßt ausdrücklich hervorzuheben, daß das Consistorium, von welchem auf Erfordern der Großherzoglichen Regierung das gegen Sie gerichtete Erachten abgegeben wurde, wenn es auch damals mit drei Professoren der Landesuniversität besetzt war, doch zu allen Zeiten mit dem Concil ebensowenig einen Zusammenhang gehabt hat, als etwa die gleichfalls mit Professoren besetzte Medicinalcommission.

Ob die allseitig bekannten Publicationen über den damaligen Vorgang (besonders „die Sache des Professors Baumgarten, juristisch beleuchtet von von Scheurl p. 85 ff. und das Verfahren wider den ordentlichen Professor

der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock. Geschichtlich und rechtlich. Schwerin 1858 p. 28⁴⁾) oder andere außeramtliche Daten eine Einmischung Ihrer damaligen Collegen in Ihre so betrübende Angelegenheit erlaubt oder geboten hätten, haben wir nicht zu entscheiden. Auf keinen Fall aber vermögen jetzt nach 25 Jahren bei vollkommen veränderter Zusammensetzung des Concils die dermaligen Mitglieder desselben Recht oder Pflicht zu derartiger Einmischung für sich anzuerkennen.

Rostock, den 18. Juli 1883.

Der Rector der Landesuniversität
Dr. Alb. Thierfelder.

C. Darauf habe ich am 1. August 1883 die folgende „Pflichtmäßige Erwiderung an die verehrliche Universitäts-corporation zu Rostock“ eingereicht.

Ad Rectorem Magnificum et Concilium
Reverendum.

Die hohe akademische Lehrkörperschaft hat durch Ew. Magnificenz unter dem 18. Juli d. J. mir auf meine pflichtmäßige Eingabe vom 11. März d. J. eine Antwort überreicht, auf welche ich meinerseits eine Erwiderung zu richten nicht unterlassen darf. Denn eine Antwort auf meine „Erklärung“ hätte ich nicht erwartet, wohl aber eine That. Die hohe Universität sendet mir eine Antwort, um der That, welche ich verlange, überhoben zu

sein. Es ist jetzt meine Pflicht und meine Absicht, zu beweisen, daß die sittliche Nothwendigkeit einer mannhaften That dieses verehrlichen Collegiums durch das geehrte Schreiben vom 18. Juli noch um Vieles gesteigert ist.

Ich habe behauptet, die Universität könne mit gutem Gewissen die Lutherfeier nur dann begehen, wenn sie nach 25jährigem Stillschweigen ihr ganzes Ansehen aufbiete, damit das mir widerfahrene Unrecht endlich gesühnt werde. Das verehrliche akademische Schreiben beginnt dem gegenüber mit der Erklärung, daß es nicht eingehen wolle „auf die Frage, ob ich berechtigt sei, bei einer eventuellen Universitätsfeier des Lutherfestes meine Person so völlig in den Vordergrund zu stellen, wie ich es gethan habe“. Damit daß diese Frage mir gegenüber überhaupt aufgestellt und eben mit dieser Fragstellung die mich abweisende Antwort einsetzt, ist deutlich genug ausgesprochen, daß ich etwas Unberechtigtes und Ungebührlisches gethan haben soll. Ich bedauere aufrichtig, daß diese hohe Körperschaft nach 25 Jahren noch nicht erkannt hat, daß es sich hier nicht handelt um eine individuelle Rechthaberei, sondern um den Schutz der höchsten Ideale der Menschheit, daß also wenn ich, der ungehört Verdammte, der ge-

waltsam Hinausgestoßene, der schuldlos Verfolgte vor diesem höchst betheiligten Collegium meine Stimme erhebe für das verletzte Recht, ich nicht einem sündhaften Hochmutskitzel unterliege, sondern eine unabweisliche heilige Pflicht erfülle. Ich beklage es vor Gott und aller Welt, daß diese Universität anstatt diese meine pflichtmäßige Stimme gewissenhaft aufzunehmen und zu beherzigen, dieselbe mit einer Phrase von unberechtigter Persönlichkeit von vornherein zu ersticken sucht.

Ich hatte sodann mich berufen auf den durch § 1 der Statuten normirten lutherischen Charakter der Universität Rostock und wollte damit natürlich nichts Anderes sagen, als daß die Universität als solche Verpflichtungen habe, die in dem Wesen des lutherischen Protestantismus begründet sind. Denn einem alten Doctor der Theologie durfte man zutrauen, daß er nicht so thöricht sein werde, die drei weltlichen Facultäten zur „Behandlung theologischer Streitfragen über Kirchenlehren“ anzurufen. Die vermeintliche Correctur des akademischen Schreibens ist also gegenstandslos. Desungeachtet ist die von dem akademischen Schreiben geforderte Beschränkung des von mir angezogenen § 1 der Statuten auf die theologische Facultät durchaus willkürlich und eigenmächtig. Weiß denn

diese Universität nicht, daß das Lutherthum sich nicht erschöpft in dogmatischen Lehrformeln, daß der Protestantismus ein hoher Geistesadel ist, der unsere Nation von unwürdigen Banden befreit und ihr ein neues Leben eingehaucht hat? Diesen hohen Geist nicht dämpfen zu lassen, sondern zu pflegen und zu fördern, dazu sind die drei anderen Facultäten so gut wie die theologische durch § 1 der Statuten verpflichtet. Luthers Geschichte beweist uns, daß Nichts diesem Geist des Protestantismus so feindlich ist, wie die verfezende Verdammung ohne Gehör. Das ist es was Luther in Rom, in Augsburg und in Worms widerfahren ist und worüber er sich wie über nichts Anderes beklagt hat. Dasselbe ist über mein Haupt verhängt. Und nun behaupte ich: wenn diese Universität bei einem solchen über ein ihr angehöriges Mitglied verhängten Vorgang nicht das Urrecht des Gehöres und der Vertheidigung für dieses so gemißhandelte Mitglied in Anspruch nimmt, dann verleugnet sie den im § 1 ihrer Statuten vorgeschriebenen lutherisch protestantischen Charakter und mit dieser Verleugnung fällt diese Universität zurück in die babylonische Knechtschaft des Mittelalters.

Ferner stellt das vorliegende Schreiben über meinen confessionellen Eid eine so un-

gehenerliche Behauptung auf, daß mein ganzes christliches Bewußtsein sich dagegen empört. Es wird buchstäblich Folgendes von mir behauptet: „Sie haben durch den Eid auf die in Ihrer Bestallung bestimmt und detaillirt bezeichneten Bekenntnißschriften sich gebunden und der vollen Lehrfreiheit auf theologischem Gebiet freiwillig entäußert.“ Meine hochgeehrten Herren, wissen Sie auch, was Sie mit solcher Behauptung thun? Sie drücken sämmtlichen Rostocker Theologen von David Chyträus an bis auf den soeben an Philippis Stelle eingetretenen Professor das Brandmal der Geistesknechtschaft auf! Denn ein Theologe, der sich der vollen Lehrfreiheit mit Wissen und Willen entäußert, ist kein Protestant mehr, sondern ein der papistischen Geistesknechtschaft verfallener Apostat!

Ich habe weiter darauf Gewicht gelegt, daß das Consistorialerachten von drei Professoren der Universität unterzeichnet ist. Das akademische Schreiben leugnet jeden Zusammenhang der Universität mit dem Consistorialerachten, weil das Vorhandensein von Universitätsprofessoren in dem Consistorium ebenso zufällig sei, wie die Bethheiligung von Professoren an der Medicinalcommission. Allein wenn die Medicinalcommission einmal das Unglück hätte, offenbar gesundheitswidrige

Vorschriften und Maßregeln zu erlassen, so würde das ohne Zweifel auf den Stand und den Ruf der Universität nachtheiligen Einfluß haben. Gleicherweise bleibt die Universität so lange nicht unberührt von dem Schandfleck des Consistorialerachtens, so lange derselbe nicht ausgelöscht und getilgt ist.

Was endlich das akademische Schreiben am Schluß über „Einmischung“ vorträgt, fordert die strengste Censur heraus. Das zweimal gebrauchte Wort Einmischung ist von vorneherein eine *Petitio principii*. Nicht Einmischung der Universität verlange ich, sondern eine sittlich nothwendige Lebensäußerung der akademischen Korporation. Warum hatte diese hohe Körperschaft nicht den Muth, auch nur ein einzigmal in dem ganzen Schreiben das Ding, um das es sich handelt, mit seinem Namen zu nennen? Es handelt sich absolut nicht um „Publikationen“ oder „Daten“, von denen das Schreiben redet, sondern um einen ganz einfachen Punkt, den jeder Bauer und Handwerker versteht, worüber sich das Volk und die öffentliche Meinung, darüber wolle sich die Universität nicht täuschen, ein bestimmtes Urtheil bildet. Es handelt sich um die Grundlage alles Rechtes, daß Niemandem Ehre und Gewissen öffentlich und am wenigsten von einer höchsten Behörde ab-

gesprochen werden darf, wenn der Betreffende nicht gefragt und nicht gehört ist. In solchem Fall ist jeder Deutsche nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, an seinem Theil gegen solchen Umsturz des Rechtes seine Stimme zu erheben, wie viel mehr denn diejenige öffentlich anerkannte Körperschaft, welcher der Verfolgte angehört? Ich habe es hundertmal gesagt und werde es so lange es nöthig ist und ich lebe wiederholen: um diesen elementaren Punkt handelt es sich: ich bin als fundamentaler Ketzer, als meineidiger Beamter, als ein Mensch von ruchlosen Grundsätzen, als staatsgefährlicher Demagoge von dem Consistorialerachten verurtheilt, ohne gehört worden zu sein und habe in diesen 25 Jahren mit allen Anstrengungen das Nothrecht der Räuber und Mörder nicht erreichen können. Der akademische Lehrkörper, welchem ich einst angehörte und dem Rechte nach noch heute angehöre, hat gegen dieses himmelschreiende Unrecht in all den Jahren keinen Laut von sich hören lassen, kein Mitglied dieser Körperschaft hat bis auf den heutigen Tag auch nur das leiseste Zeichen eines Widerspruchs gegen dieses gewaltsame Verfahren gewagt, und jetzt am 18. Juli d. J. erklärt diese Korporation, daß sie nicht zu entscheiden habe, ob vor 25 Jahren eine sitt-

liche Lebensäußerung der Universität gegen das in ihrer Mitte sich vollziehende Unrecht erlaubt oder geboten gewesen, die gegenwärtige Universitätscorporation will von Recht und Pflicht einer solchen Lebensäußerung schlechterdings gar Nichts wissen.

Wenn ich bedenke, daß der gegenwärtige Herr Rector Magnificus soeben durch „einen körperlichen Eid gelobt hat, die Rechte und Freiheiten der Universität nach äußerstem Vermögen vertheidigen und erhalten zu wollen“, so erschrecke ich über den Schluß des vorliegenden Schreibens. Denn wenn die Universität durch ihren Rector erklärt, Recht und Pflicht der Nothwehr gegen jenen in ihrem eigenen Schoß geschehenen Umsturz alles Rechtes gebe es nicht, dann sind alle Rechte und Freiheiten der Universität bis auf den letzten Rest Preis gegeben und vernichtet. Außerdem beruht der vermeinte Gegensatz zwischen der Corporation vor 25 Jahren und der gegenwärtigen auf einer unwissenschaftlichen Atomistik, denn nach einer gesunden Ethik ist innerhalb einer moralischen Körperschaft die spätere Generation verpflichtet, die Sünden der früheren wieder gut zu machen. Dieser unhaltbaren Atomistik gegenüber behaupte ich: so lange diese Universität sich gegen die in ihrer corporativen Natur gegründete Pflicht

zur Solidarität ihrer Mitglieder in der Weise versündigt, wie ich es in dem vorliegenden Fall nachgewiesen, so lange bleibt dieselbe dem Bann einer Gesamtschuld verhaftet.

Ich kann und will mich in den trostlosen Gedanken nicht ergeben, daß die Universität Rostock mit diesem Schreiben ihr letztes Wort in dieser Sache gesprochen hat. Die deutschen Universitäten haben in der Zeit, in welcher Romanismus und Radicalismus die deutsche Volksseele verwüsten, eine hohe Mission. Ausgezeichnete Talente, die ganze Fülle von Kenntnissen und gelehrten Fertigkeiten genügen nicht; säulenhafte Mannhaftigkeit der jungen Generation gegen die Dämonen der Freiheit und Wollust einerseits und der Selbstvergötterung und Empörung andererseits, das ist es was wir brauchen. Aber die Argumenta a tuto, welche die Weltklugheit aus diesem Schreiben der Universität Rostock leicht herauslesen wird, verderben den Charakter der akademischen Jugend.

Auch vor Luthers tiefen Augen kann diese Universität mit solchen Grundsätzen nicht bestehen. In Luthers Namen flammt ein heiliges Feuer und -daher mag Jeder sich vorsehen, daß er sich nicht daran verbrenne. Wenn dieser hohe Lehrkörper sich nicht ermannen kann, sein 25jähriges Silentium im-

pium zu brechen, dann ist mein Rath, diese Universität möge von aller und jeder Lutherfeier Abstand nehmen.

Rostock, 1. August 1883.

M. Baumgarten.

III.

Der Anfang vom Ende.

Seit meiner pflichtmäßigen Erwiderung an die verehrliche Universitätscorporation zu Rostock sind wiederum gegen 4 Monate verflossen, ohne daß eine Entgegnung erfolgt ist. Ist etwa eine Entgegnung unnöthig? Ich behaupte, diese Universität ist verpflichtet, jenem an dieselbe gerichteten und demnächst veröffentlichten Schreiben gegenüber sich entweder zu verantworten oder sich schuldig zu bekennen. Als die Karlsbader Beschlüsse die moralische Stellung der deutschen Universitäten nur noch erst von ferne bedrohten, hielt die Universität Kiel sich verpflichtet, ihre „Würde“ öffentlich zu vertheidigen. Hatte doch Dahlmann in seiner Waterloo-Rede gesagt: „Die Universität muß es aussprechen, wie sehr sie es empfindet, daß alles Wissen Nichts sei ohne das Leben, und daß die Bewahrung des heiligen Feuers der Vaterlandsliebe Niemandem so nahe stehe als den Pflégern der Wissenschaft.“ In dem gegenwärtigen Fall handelt es sich nicht mehr um drohende Gefahren, sondern um wirklich vorhandene Noth auf dem Gebiete des akademischen Geisteslebens. Ich habe in meiner Erwiderung nachgewiesen, daß das Schreiben der Universität vom 18. Juli in der That und Wahrheit der Todtenschein für die akademische Lehrfreiheit ist. Ich habe ferner gezeigt, daß die in diesem Schreiben entwickelten Grundsätze der Universitätscor-

poration den Charakter der akademischen Jugend verderben. Wenn die hohe Universität auf solche öffentlichen Vorwürfe in 4 Monaten Nichts erwidert, dann bin ich so frei zu erklären, daß dieses Stillschweigen keinen anderen Grund hat, als weil die Universität nicht im Stande ist, meine Vorwürfe zu widerlegen.

Aber es liegt nicht bloß ein Stillschweigen vor, sondern auch ein sehr merkwürdiges thatsächliches Geständniß. Hat denn nicht die Universität ganz genau den Rath, den ich ihr in dem letzten Satz meines zweiten Schreibens gegeben, ausgeführt? Hätte die Universität den Standpunkt der leichtfertigen um nicht zu sagen frivolen Abweisung meiner gewissenhaften Ansprache vom 11. März in dem Schreiben vom 18. Juli festgehalten, dann würde sie mir zum Trotz mit großer Ostentation eine akademische Lutherfeier veranstaltet haben. Da sie nun das Gegentheil gethan hat, so darf ich annehmen, daß mein Schreiben, in welchem ich den Standpunkt der Universität vom 18. Juli als einen vollständig unhaltbaren aufgewiesen habe, auf das Gewissen des hohen akademischen Lehrkörpers einigen Eindruck gemacht hat. Jedenfalls hat diese Universität durch ihr passives Verhalten am 10. Nov. 1883 vor der ganzen Studentenschaft, vor ganz Rostock, vor ganz Land Mecklenburg in der auffälligsten Weise constatirt, daß sie nicht in der Verfassung und in der Lage ist, sich an dem allgemeinen Lutherfest zu betheiligen, daß sie sich also genöthigt sieht, in einem feierlichen, erst nach 100 Jahren wiederkehrenden Moment von der gesammten protestantischen Christenheit sich abzusondern und sich dem stummen und dunkelmännischen Verhalten der Widersacher Luthers zuzugesellen. Jedermann muß begreifen, daß die Universität Rostock auf diesem Punkt nicht stehen bleiben kann. Ja, der dunkle Fleck ist der Anfang vom Ende.

Dieser dunkle akademische Fleck in Rostock am 10. Nov. 1883 umschließt und enthüllt ein Geheimniß. Das römische

Papstthum, das hat das Lutherfest aufs Neue klar gemacht, ruiniert zuerst das Gewissen und dann die Vernunft. Das nachgeahmte Papstthum, die Hierarchie unter protestantischen Formen und Titeln hat dieselbe verderbliche Wirkung. Diese verderbliche Wirkung kann nur abgewehrt werden, wenn die hierarchische Anmaßung sofort kräftig zurückgewiesen wird. Die mir vor 25 Jahren widerfahrene Mißhandlung war ein völlig ungesetzlicher Eingriff der Hierarchie in die akademische Lehrfreiheit. Es war unabweisliche Pflicht der akademischen Lehrcorporation nicht bloß gegen mich, ihr ordentliches Mitglied, sondern ebenso sehr gegen sich selbst, wider diese Gewaltthat Protest zu erheben. Zu diesem Protest war die Universität verpflichtet, wenn ich auch gar nicht meinen Mund aufthat. Ich habe aber von Stund an Gehör und Gerechtigkeit gefordert wegen der über meinen ehrlichen und christlichen Namen ausgeschütteten gräßlichen öffentlichen Anschuldigungen von 3 Rostocker Professoren. Diese Grundforderung der Gerechtigkeit, die selbst Verbrechern nicht vorenthalten wird, habe ich auch direct an die Universität gerichtet. Außerdem wurde ich 6mal zur Verantwortung gezogen, weil ich über den kirchlichen Nothstand die Wahrheit gesagt. Ich habe jedesmal das akademische Gericht, welches nur aus Professoren bestand, mit christlichem Ernst und Nachdruck auf diesen brennenden Hauptpunkt hingewiesen, aber habe nicht ein einzigmal erreichen können, daß auch nur von ferne dieser Punkt angerührt und in Erwägung gezogen wurde. Die von mir und von Ewald herausgegebenen Actenstücke liefern den Beweis. Meine akademischen Herren Richter mußten sich jedesmal anstrengen, um sich gegen den christlichen Appell an ihr Gewissen zu wehren. Solche Anstrengungen bleiben aber nicht ohne unselige Folgen.

Der moralische Stand der Landesuniversität ist eine Sache, die jeden Mecklenburger wesentlich angeht. Die Universität soll nicht bloß Kenntnisse mittheilen, sondern auch den

Charakter der akademischen Jugend ausbilden. Diese akademische Jugend soll nächstens das Recht verwalten, Land und Leute regieren, die Schule leiten und beaufsichtigen, für Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes sorgen, und den unsterblichen Seelen das Heil verkündigen. Da nun die Universität was sie nicht selber hat auch nicht mittheilen kann, so muß die moralische Integrität der Universität als solcher eine unantastbare Thatsache sein. Die Forderung ist um so ernster in einer Zeit, die auf vulkanischem Boden wandelt.

Damit diese vornehmste sittliche Geistesarbeit gedeihe, ist die Universität wie ein Garten eingezogen durch eine Mauer von besonderen Freiheiten und Rechten. Ich habe bereits im Jahre 1861 und wiederholt am 11. März und 1. August 1883 die Universität mit feierlichem Nachdruck hingewiesen auf den körperlichen Eid, mit welchem der angehende Rector sich hoch und heilig verpflichtet, „das Ansehen, die Rechte und die Freiheiten der Universität nach äußerstem Vermögen vertheidigen und erhalten zu wollen.“ Ich habe behauptet, daß in diese Rechte und Freiheiten der Universität zum Allermindesten auch das Urrecht der Menschheit, das Recht auf Gehör und Vertheidigung vor der Verurtheilung eingeschlossen sein müsse, daß demnach der Rector magnificus vermöge seines Eides verpflichtet ist, für dieses Grundrecht, welches mir, einem ordentlichen Mitgliede der akademischen Corporation, seit 25 Jahren versagt wird, zu meinem Schutze mit der ganzen Vollmacht seines Amtes einzutreten. Aber der Sinn der Antwort, welche mir die Universität am 18. Juli 1883 auf diese pflichtmäßige Erklärung ertheilt, ist dieser: Das Urrecht auch der schwersten Verbrecher existirt auf dem akademischen Grund und Boden nicht. Demnach ist die Universität nicht ein eingezogener Garten, sondern ein offener Platz, auf dem Willkür und Gewalt freien Spielraum haben. So lange dieser Zustand währt, ist keinem Gelehrten, der eine selbstständige Ueberzeugung hat und nicht Willens ist,

das große Gözenbild, genannt Menschenfurcht, anzubeten, anzurathen, einen Ruf nach Rostock anzunehmen. Denn was einem Mitgliede dieser akademischen Corporation widerfahren ist, ohne daß in diesem Lehrkörper in 25 Jahren auch nur ein Zucken zu verspüren gewesen ist, davor ist Niemand sicher.

Gegen alle meine Mahnungen an das Gewissen der Universität hat dieser Lehrkörper sein Herz verschlossen, 25 Jahre lang hat derselbe den feierlichen Schwur des Rectors angehört, ohne daß mit der Vertheidigung des Ansehens, der Rechte und Freiheiten der Universität der mindeste Ernst gemacht worden ist. So erreicht die Hierarchie ihren Zweck, das Gewissen wird stumpf und schläft ein, die Vernunft wird blind und geht irre. Aber zugleich vollzieht sich ein Gesetz der moralischen Weltordnung in der Kanzlei Gottes. Durch den Widerstand gegen die 25jährige Mahnung an die unabweisbare Pflicht hat sich im Innern der akademischen Corporation eine Finsterniß verdichtet und diese innere Finsterniß ist es, welche in jenem dunklen Fleck hervorbricht. Es ist ein Gottesgericht, daß diese Universität vor den Augen der untersten Volksschichten wie vor den Augen der höchsten Auctoritäten hat diese öffentliche Schmach jenes dunklen Flecks auf sich laden müssen.

Die Thatsache dieser Schmach treibt durch die Kraft einer immanenten Dialektik vorwärts bis zum Ende. Die Erinnerung an den dunklen Fleck bleibt im Gedächtniß Rostocks und Mecklenburgs, sie bleibt und haftet aber auch mit lebendiger Wirkung im Gewissen der Herren Professoren, so oft sie ihren Lehrstuhl besteigen, so oft sie im Concilzimmer die Angelegenheiten der Universität berathen, so oft sie den Schwur ihres Rectors anhören. Darum darf, kann und wird das Ende kein anderes sein, als daß diese Universität sich ermannet, endlich ihr pflichtmäßiges Wort mit ganzem Nachdruck zu sprechen, und jenen dunklen Fleck durch eine nachgeholtte feierliche Illumination auszutilgen.

Luther schreibt: Drehet euch, wie ihr wollt, ihr müßt zulezt zum Recht, die Person wird euch Nichts helfen, wenn euch das Recht verdammt, und wenn ihr 100,000 Kaiser und Päpste für euch hättet.

Und im Worte Gottes steht geschrieben:

Recht muß doch Recht bleiben und dem werden alle frommen Herzen zufallen. Psalm 94, 15.

gesprochen werden darf, wenn der Betreffende nicht gefragt und nicht gehört ist. In solchem Fall ist jeder Deutsche nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, an seinem Theil gegen solchen Umsturz des Rechtes seine Stimme zu erheben, wie viel mehr denn diejenige öffentlich anerkannte Körperschaft, welcher der Verfolgte angehört? Ich habe es hundertmal gesagt und werde es so lange es nöthig ist und wiederholen: um diesen elementaren Fundamenten es sich: ich bin als unheimlicher Verächter der geschlossenen Grundemagoge von heilt, ohne in diesen als Nothreichen, welchem Rechte nach noch dieses himmel- und den Jahren keinen an lassen, kein Mitglied diese hat bis auf den heutigen Tag nur das leiseste Zeichen eines Widerspruchs gegen dieses gewaltsame Verfahren gewagt, und jetzt am 18. Juli d. J. erklärt diese Korporation, daß sie nicht zu entscheiden habe, ob vor 25 Jahren eine sitt-

